



Ein Unternehmen der
Landeshauptstadt München

Anlage 9.2



GEWOFAG Holding GmbH, Postfach 83 01 53, 81701 München

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Stadtbaurätin
Frau Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstr. 28b
80331 München

GEWOFAG Holding GmbH

Ihre Ansprechpartnerin:

Telefon: 089 4123-8336

E-Mail: [REDACTED]@gewofag.de

Postanschrift:

GEWOFAG Holding GmbH

Postfach 83 01 53

81701 München

Datum:

11.04.2022

Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG)

Sehr geehrte Frau Professorin Merk,

vielen Dank für die Einbindung im Rahmen der Mitzeichnung des Beschlusses für das **Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG)**. Die GEWOFAG begrüßt grundsätzlich die angepasste Förderrichtlinie.

Wir haben Ihnen nachfolgend einige Hinweise kompakt, in den aus unserer Sicht wesentlichen Themenfeldern, gebündelt.

Grundsätzliches zur Förderlogik

Die BEG-gekoppelten FKG-Maßnahmen verstehen sich als Aufstockung unter den Kumulierungsbedingungen (60 % Regelung) der BEG-Mittel. Eine Förderung im FKG ist ohne eine bewilligte Bundesförderung somit unserem Verständnis nach nicht möglich. Dies birgt aufgrund der aktuell noch unbekanntem Förderlogik auf Bundesebene ein nicht näher einschätzbares Risiko.

Die folgenden weiteren Festlegungen begrüßen wir:

- Möglichkeit der Verlängerung der Abruffrist (max. auf 5 Jahre) bei BEG gekoppelten Förderbausteinen,
- Beibehaltung der Antragstellung vor Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags für das zu beantragende Gebäude,
- Entfall der Eingrenzung für geförderten Wohnungsbau im Förderbaustein Effizienzhaus
- Unterschiedliche Fördersätze je Effizienzhausstandard.

GEWOFAG Holding GmbH
Gustav-Heinemann-Ring 111
81739 München
Telefon: 089 4123-0

E-Mail: gewofag@gewofag.de
Internet: www.gewofag.de
Vorsitzende des Aufsichtsrats:
3. Bürgermeisterin Verena Dielt

Stadtsparkasse München
IBAN DE57 7015 0000 1001 1302 26
BIC (SWIFT-Code) SSKMDEMM
UST-ID: DE 270036504

Geschäftsführung:

[REDACTED]
Sitz und Registergericht München, HRB 182 906

Kapitel 2.5 Solarkollektoranlagen

Hier sind Begrifflichkeiten unklar. Handelt es sich hierbei um eine Solarthermie-Anlage die zur Erwärmung des Warmwassers verwendet wird oder um eine Photovoltaik-Anlage für Mieterstrom?

Da letzteres eine Stromversorgung und keine Wärmeversorgung wäre, sollte dies nicht von einer Förderung ausgeschlossen werden. Hier wäre unseres Erachtens hier eine Anpassung erforderlich.

Kapitel 4.1. Effizienzhaus im Neubau

In der angepassten Förderrichtlinie sind maximal sind 60 % der Investitionskosten (gebäudebezogen für Baukonstruktion und Anlagentechnik) förderfähig. Hier wäre eine genauere Definition, welche Kosten unter Baukonstruktion bzw. Anlagentechnik fallen erforderlich.

Außerdem steigen unserer Einschätzung nach aufgrund der höheren technischen Anforderungen auch die Baunebenkosten. Wir würden aus diesem Grund eine Ausweitung des Fördergegenstandes auf Planungsleistungen sehr begrüßen.

Die Anforderungen für die Angaben und Unterlagen zum Verwendungsnachweis sind weiterhin sehr umfangreich. Wir regen an, diese analog dem Förderbaustein 3.1. "Effizienzhaus im Bestand" (Bestätigung nach Durchführung des Energieeffizienz-Experten usw.) zu verringern, wenn Mittel aus dem BEG in Anspruch genommen werden. Dies würde die Handhabung deutlich erleichtern.

Ferner werden im zweiten Bullet-Point auf S. 25 die Berechnung und der Nachweis zur Energie- und der CO₂-Einsparung beschrieben. Die resultierenden Treibhausgas-Reduktionen sollen nach Anlage 9 GEG berechnet werden. Dies ist jedoch nur unter Erstellung einer Ökobilanz möglich. Die Ökobilanz kann grundsätzlich über verschiedene Berechnungsmethoden erhoben werden. So kann die dafür benötigte Software nach der Methodik des „GEG“ oder nach „Bisko“ zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Hier müsste klargestellt werden, ob die zukünftige Bilanzierungsmethodik nach „Bisko“ oder „GEG“ für die kommunalen Unternehmen erfolgen soll. Wird das zukünftige Carbon-Footprint-Tool der Stadt München als Bilanzierungsgrundlage „Bisko“ oder „GEG“ haben?

Durch die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Neubauförderung vom 05.04.2022, muss geklärt werden, wie sich die Veränderungen im BEG auf die städtische Förderung auswirken. Für den auf Bundesebene anvisierte Standard EH-40 Nachhaltigkeit und die damit verbundene Nachhaltigkeitszertifizierung, ist im aktuellen FKG keine zusätzlich Förderung vorgesehen.

Kapitel 5.1 Photovoltaikberatung

Nähere Erläuterung bedarf die folgenden Aussage auf S. 31:
„Eine Photovoltaikberatung kann je Gebäude nur einmal gefördert werden.“

Wird nur ein einmaliger Termin oder ein Beratungszyklus aus mehreren Terminen zu einem Vorhaben gefördert?

Kapitel 5.2 Photovoltaikanlagen

Unklar ist, ob der Ankauf einer Bestandsanlage, die im baulichen Zusammenhang des Vorhabens steht, zukünftig förderfähig wäre.

Kapitel Antragstellung und Antragsabwicklung (allgemeine Hinweise)

Anhand der textlichen Beschreibungen des FKG besteht für die GEWOFAG noch keine Klarheit, wann verschiedene Maßnahmen in Kombination förderfähig sind oder ob sie negativ beschieden würden. Die GEWOFAG schlägt daher vor, das Förderprogramm mit Best-Practice-Bespielen zu ergänzen, um Klarheit beim Fördertatbestand zu erlangen und idealerweise eine einfachere und schnellere Mittelbeantragung zu ermöglichen.

Die GEWOFAG ist überzeugt, dass wir gemeinsam das Ziel eines Klimaneutralen Münchens erreichen können. Hierbei spielt eine zielgerichtete Förderlandschaft eine wesentliche Rolle.

Für weitere Fragen, wenden Sie sich gerne an uns.

Mit freundlichen Grüßen

GEWOFAG Holding GmbH

Geschäftsführer (Sprecher)

Geschäftsführerin

Verteiler

1. Kopie an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2. Ablage bei:

[REDACTED]
[REDACTED]